

Liste der Belange

Dok./BE	Belang	Begründung	Raumbezug: OS Mobschatz	Abwägungsvorschlag
158/1	Der Bereich der Flurstücke 18/3, neu 18/28 und 18/29 der Gemarkung Rennersdorf soll in Bauland umgewandelt werden, es liege nah dem Dorfkern und würde die Sache abrunden.	<p>Einer Darstellung dieses Bereiches als Baufläche stehen öffentliche Belange entgegen: Der Bereich der Flurstücke 18/28 und 18/29 der Gemarkung Rennersdorf ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes (LSG) "Elbtal zwischen Dresden und Meißen mit linkselbischen Tälern und Spaargebirge". Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes wurden in den Flächennutzungsplan (FNP) nachrichtlich übernommen.</p> <p>Nachrichtliche Übernahmen sind Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind. Nachrichtliche Übernahmen bilden keinen inhaltlichen Bestandteil des FNP und unterliegen demzufolge auch nicht der Abwägung, können auf der Ebene der Flächennutzungsplanung also nicht verändert werden. Ebenso ist die Landeshauptstadt Dresden daran gehindert, diesen Vorgaben widersprechende Darstellungen im FNP vorzunehmen.</p> <p>Gemäß der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist ein FNP nicht genehmigungsfähig, soweit der Inhalt seiner Darstellungen einer Verordnung über die Festsetzung eines Landschaftsschutzgebietes widerspricht. Es sei ein Gebot der Rechtsklarheit, dass sich der Bürger darauf verlassen muss, dass die Gemeinde in den FNP keine Darstellung aufnimmt, die nach dem derzeitigen Rechtszustand aus Rechtsgründen möglicherweise nicht verwirklicht werden kann.</p> <p>Die Rechtsverordnung des LSG "Elbtal zwischen Dresden und Meißen mit linkselbischen Tälern und Spaargebirge" verbietet allgemein „alle Handlungen, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen ...“. Durch eine Bebauung würde die Nutzungsfähigkeit der sich erneuernden Naturgüter nachhaltig gestört, das Landschaftsbild nachteilig geändert und die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigt.</p>		Der Anregung wird nicht gefolgt.
251/1	Im Bereich Dorfplatz Brabschütz 12 in 01156 Dresden (siehe rot markierte Fläche in den anhängenden Ausschnitten) soll weiterhin Baufläche dargestellt werden. Derzeit bestehendes Bauland werde nun als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Da die Ausschreibung als Bauland eine erhebliche Auswirkung auf den Grundstückswert hat, soll geprüft werden, ob dieses Land weiterhin als Bauland gekennzeichnet werden kann. Auf die Stellungnahmen aus 2015 wird verwiesen.	<p>Der Flächennutzungsplan (FNP) stellt die Grundzüge der beabsichtigten Bodennutzung dar. Durch die Darstellungen des FNP werden keine Baurechte geschaffen oder entzogen. Bauflächendarstellungen im FNP begründen keinen Anspruch auf Erteilung einer Baugenehmigung.</p> <p>Insbesondere kann aus dem FNP nicht unmittelbar abgeleitet werden, ob ein Flurstück dem unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder dem Außenbereich (§ 35 BauGB) zuzuordnen ist. Diese Zuordnung ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung (vorbereitende Bauleitplanung), sondern erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.</p> <p>Der Darstellung weiterer Bauflächen im Bereich des Standortes Dorfplatz Brabschütz 12 stehen öffentliche Belange entgegen:</p> <p>Der westlich an den Standort Dorfplatz Brabschütz 12 angrenzende und als Fläche für die Landwirtschaft dargestellte Bereich ist als besonders geschütztes Biotop (Streuobstwiese) klassifiziert. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Eine Darstellung als Baufläche im FNP ist geeignet, solche verbotenen Handlungen vorzubereiten. Es erfolgt daher eine Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft. Die Prüfung möglicher Ausnahmetatbestände ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung. Sie obliegt nachfolgenden Planungs- oder Genehmigungsverfahren.</p> <p>Aus städtebaulicher Sicht ist die Inanspruchnahme von geschützten Teilen von Natur und Landschaft nicht zu rechtfertigen, da im Stadtgebiet von Dresden ein ausreichendes Flächenpotenzial für Bauflächen zur Verfügung steht.</p>		Der Anregung wird nicht gefolgt.

Anzahl BE

2

Liste der Belange der Ortschaft Mobschatz

Dok./BE	Belang	Begründung	Abwägungsvorschlag
259/1	Im Ortsteil Mobschatz soll eine Abrundung östlich der Elbhangstraße/südlich „Am Berg“ als Wohnbaufläche mit geringer Wohndichte (momentan landwirtschaftlich genutzte Fläche) erfolgen.	<p>Einer Darstellung dieses Bereiches als Wohnbaufläche mit geringer Wohndichte stehen öffentliche Belange entgegen:</p> <p>Der Bereich südlich des Abzweiges Elbhangstraße/Am Berg ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes "Elbtal zwischen Dresden und Meißen mit linkselbischen Tälern und Spaargebirge". Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes wurden in den Flächennutzungsplan (FNP) nachrichtlich übernommen.</p> <p>Nachrichtliche Übernahmen sind Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind. Nachrichtliche Übernahmen bilden keinen inhaltlichen Bestandteil des FNP und unterliegen demzufolge auch nicht der Abwägung, können auf der Ebene der Flächennutzungsplanung also nicht verändert werden. Die Landeshauptstadt Dresden ist daran gehindert, diesen Vorgaben widersprechende Darstellungen im FNP vorzunehmen.</p> <p>Gemäß der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist ein FNP nicht genehmigungsfähig, soweit der Inhalt seiner Darstellungen einer Verordnung über die Festsetzung eines Landschaftsschutzgebietes widerspricht. Es sei ein Gebot der Rechtsklarheit, dass sich der Bürger darauf verlassen muss, dass die Gemeinde in den FNP keine Darstellung aufnimmt, die nach dem derzeitigen Rechtszustand aus Rechtsgründen möglicherweise nicht verwirklicht werden kann. Die Rechtsverordnung verbietet allgemein „alle Handlungen, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen ...“. Eine Darstellung als Baufläche im FNP ist geeignet, solche verbotenen Handlungen vorzubereiten. Durch eine Bebauung würde die Nutzungsfähigkeit der sich erneuernden Naturgüter nachhaltig gestört, das Landschaftsbild nachteilig geändert und die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigt.</p> <p>Die im Bereich östlich der Elbhangstraße/südlich „Am Berg“ landwirtschaftlich genutzten Flächen weisen die Bodenwertzahl 76 auf und sind daher von höchster Schutzwürdigkeit.</p> <p>Die „Gesamtstädtische Wohnbauflächenprognose für die Landeshauptstadt Dresden bis 2030“ von 2016, die durch „empirica“ im Auftrag der Landeshauptstadt Dresden erarbeitet wurde, trifft die Aussage, dass auch bei steigender Bevölkerungszahl der in der Landeshauptstadt bestehende Bedarf an Wohnbauflächen unterschiedlichster Nachfragekategorien mit den Darstellungen des FNP an anderen Standorten gedeckt wird. Die Inanspruchnahme von geschützten Teilen von Natur und Landschaft ist daher städtebaulich nicht zu rechtfertigen.</p>	Der Anregung wird nicht gefolgt.
259/2	Im Ortsteil Mobschatz soll eine Abrundung südlich der Elbhangstraße und „Am Berg“ bis hin zu „Am Hang“ zwischen „Grünem Weg“ und „Am Urnenfeld“ als Wohnbaufläche mit geringer Wohndichte (momentan als Gartenland genutzte Fläche) erfolgen.	<p>Einer Darstellung dieses Bereiches als Wohnbaufläche mit geringer Wohndichte stehen öffentliche Belange entgegen:</p> <p>Teilflächen dieses Bereiches sind als besonders geschütztes Biotop (Streuobstwiesen, Magere Frisch- und Bergwiesen) klassifiziert.</p> <p>Flächen, die eine besondere Bedeutung als Biotop haben, sind gesetzlich geschützt. Die gesetzlich geschützten Biotop stehen auch ohne Rechtsverordnung oder Einzelanordnung und ohne Eintragung in Verzeichnisse unter dem Schutz des § 30 BNatSchG. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Eine Darstellung als Wohnbaufläche mit geringer Wohndichte im Flächennutzungsplan ist geeignet, solche verbotenen Handlungen vorzubereiten.</p> <p>Die Prüfung möglicher Ausnahmetatbestände ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung. Sie obliegt nachfolgenden Planungs- oder Genehmigungsverfahren. Aus städtebaulicher Sicht ist die Inanspruchnahme von geschützten Teilen von Natur und Landschaft nicht zu rechtfertigen, da im Stadtgebiet von Dresden ein ausreichendes Flächenpotenzial für die Nutzungskategorie "Wohnbaufläche mit geringer Wohndichte" zur Verfügung steht.</p>	Der Anregung wird nicht gefolgt.
259/3	Im Ortsteil Brabschütz soll eine Abrundung östlich des Cossebauder Weges bis an die Grenze des Landschaftsschutzgebietes östlich des Gartenbaubetriebes als gemischte Baufläche erfolgen. (Der Gartenbaubetrieb wird nach Angabe des Pächters bzw. Eigentümers in den kommenden Jahren zu beträchtlichen Teilen zurückgebaut.)	<p>Einer Darstellung dieses Bereiches als gemischte Baufläche stehen öffentliche Belange entgegen:</p> <p>Teilflächen dieses Bereiches sind als besonders geschütztes Biotop (Streuobstwiese) klassifiziert.</p> <p>Flächen, die eine besondere Bedeutung als Biotop haben, sind gesetzlich geschützt. Die gesetzlich geschützten Biotop stehen auch ohne Rechtsverordnung oder Einzelanordnung und ohne Eintragung in Verzeichnisse unter dem Schutz des § 30 BNatSchG. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Eine Darstellung als Gemischte</p>	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Liste der Belange der Ortschaft Mobschatz

Dok./BE	Belang	Begründung	Abwägungsvorschlag
259/4	Im Ortsteil Brabschütz soll eine Abrundung entlang der Oberlandstraße südlich des bereits ausgewiesenen Wohnbaubereiches als gemischte Baufläche erfolgen.	<p>Baufläche im Flächennutzungsplan ist geeignet, solche verbotenen Handlungen vorzubereiten. Die Prüfung möglicher Ausnahmetatbestände ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung. Sie obliegt nachfolgenden Planungs- oder Genehmigungsverfahren.</p> <p>Aus städtebaulicher Sicht ist die Inanspruchnahme von geschützten Teilen von Natur und Landschaft nicht zu rechtfertigen, da im Stadtgebiet von Dresden ein ausreichendes Flächenpotenzial für die Entwicklung gemischter Bauflächen zur Verfügung steht.</p>	Der Anregung wird nicht gefolgt.
259/5	Im Ortsteil Rennersdorf soll eine Abrundung der Siedlungsfläche in südöstlicher Richtung der Rennersdorfer Hauptstraße als Wohnbaufläche mit geringer Wohndichte erfolgen.	<p>Der Darstellung weiterer Flächen südöstlich der Rennersdorfer Hauptstraße als Wohnbaufläche mit geringer Wohndichte stehen naturschutzrechtliche Belange entgegen.</p> <p>Der Bereich der Ortslage Rennersdorf wird südöstlich der Rennersdorfer Hauptstraße durch das Landschaftsschutzgebiet "Elbtal zwischen Dresden und Meißen mit linkselbischen Tälern und Spaargebirge" begrenzt. Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes wurden in den Flächennutzungsplan (FNP) nachrichtlich übernommen.</p> <p>Nachrichtliche Übernahmen sind Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind. Nachrichtliche Übernahmen bilden keinen inhaltlichen Bestandteil des FNP und unterliegen demzufolge auch nicht der Abwägung, können auf der Ebene der Flächennutzungsplanung also nicht verändert werden. Die Landeshauptstadt Dresden ist daran gehindert, diesen Vorgaben widersprechende Darstellungen im FNP vorzunehmen.</p> <p>Gemäß der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist ein FNP nicht genehmigungsfähig, soweit der Inhalt seiner Darstellungen einer Verordnung über die Festsetzung eines Landschaftsschutzgebietes widerspricht. Es sei ein Gebot der Rechtsklarheit, dass sich der Bürger darauf verlassen muss, dass die Gemeinde in den FNP keine Darstellung aufnimmt, die nach dem derzeitigen Rechtszustand aus Rechtsgründen möglicherweise nicht verwirklicht werden kann.</p> <p>Die Rechtsverordnung des Landschaftsschutzgebietes "Elbtal zwischen Dresden und Meißen mit linkselbischen Tälern und Spaargebirge" verbietet allgemein „alle Handlungen, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen ...“. Durch eine Bebauung würde die Nutzungsfähigkeit der sich erneuernden Naturgüter nachhaltig gestört, das Landschaftsbild nachteilig geändert und die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigt.</p> <p>Teilflächen des südöstlich an die Rennersdorfer Hauptstraße angrenzenden Bereiches sind als besonders geschützte Biotop (Streuobstwiesen) klassifiziert. Flächen, die eine besondere Bedeutung als Biotop haben, sind gesetzlich geschützt. Die gesetzlich geschützten Biotop stehen auch ohne Rechtsverordnung oder Einzelanordnung und ohne Eintragung in Verzeichnisse unter dem Schutz des § 30 BNatSchG. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Eine Darstellung als Wohnbaufläche mit geringer Wohndichte im Flächennutzungsplan ist geeignet, solche verbotenen Handlungen vorzubereiten.</p> <p>Die Darstellung weiterer Wohnbauflächen mit geringer Wohndichte südöstlich der Rennersdorfer Hauptstraße ist auch aus städtebaulicher Sicht nicht angezeigt, da im Stadtgebiet von Dresden ein ausreichendes Flächenpotenzial für diese Nutzungskategorie zur Verfügung steht.</p>	Der Anregung wird nicht gefolgt.
259/6	Im Ortsteil Rennersdorf soll eine Abrundung westlich der Bebauung in Richtung der Vorsperre Oberwartha als Wohnbaufläche mit geringer Wohndichte erfolgen (momentan als Gartenland ausgewiesen).	<p>Einer Darstellung dieses Bereiches als Wohnbaufläche mit geringer Wohndichte steht entgegen, das Teilflächen als besonders geschützte Biotop (Streuobstwiesen) klassifiziert sind. Flächen, die eine besondere Bedeutung als Biotop haben, sind gesetzlich geschützt. Die gesetzlich geschützten Biotop stehen auch ohne Rechtsverordnung oder Einzelanordnung und ohne Eintragung in Verzeichnisse unter dem Schutz des § 30 BNatSchG. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen</p>	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Liste der Belange der Ortschaft Mobschatz

Dok./BE	Belang	Begründung	Abwägungsvorschlag
259/7	Im Ortsteil Alt-Leuteritz soll die Ausweisung von Wohnbaufläche mit geringer Wohndichte innerhalb des Ortsteils Alt-Leuteritz, vorzugsweise im westlichen Bereich erfolgen.	Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Eine Darstellung als Wohnbaufläche mit geringer Wohndichte im Flächennutzungsplan ist geeignet, solche verbotenen Handlungen vorzubereiten. Die Prüfung möglicher Ausnahmetatbestände ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung. Sie obliegt nachfolgenden Planungs- oder Genehmigungsverfahren. Eine Darstellung als Wohnbaufläche mit geringer Wohndichte ist auch aus städtebaulicher Sicht nicht angezeigt, da im Stadtgebiet von Dresden ein ausreichendes Flächenpotenzial für diese Nutzungskategorie zur Verfügung steht.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
259/8	Der Flächennutzungsplan soll von einer Erweiterung der Gewerbefläche im Ortsteil Merbitz südöstlich der Podemuser Hauptstraße absehen. Entsprechende Fläche für Gewerbe soll aufgrund der sichtexponierten Lage der Fläche über dem Elbtal besser in Richtung BAB A4 verlagert werden, da dort keine besonderen Ansprüche bezüglich der Sichtexposition bestehen. Die im Flächennutzungsplan aufgeführte Gewerbeflächenenerweiterung nordwestlich der Podemuser Hauptstraße wird als vertretbar angesehen.	Aufgrund der Größe des Ortsteils und der räumlichen Gegebenheiten erfolgt keine Darstellung als Wohnbaufläche mit geringer Wohndichte. Bei dem angesprochenen Bereich handelt es sich um einen historischen Ortskern, der geprägt wird durch eine Streusiedlung mit Dreiseithöfen als Einzelensemble und weiteren Gebäudegruppen sowie Grün- und Freiflächen, die als Biotope klassifiziert sind (Streuobstwiesen). Die für eine separate Darstellung erforderliche Mindestgröße von 1 ha zusammenhängendem Siedlungsbereich ist nicht gegeben. Entsprechend der Darstellungssystematik des Flächennutzungsplans wird der Bereich der Ortslage der überwiegenden umgebenden Nutzung zugeordnet und als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Mit der Darstellung im Flächennutzungsplan (FNP) wird dem Flächenbedarf der Firma Preh Car Connect entsprochen. Das Unternehmen plant eine Erweiterung des bestehenden Werksgeländes. Aufgrund fortlaufender baulicher Investitionen in den letzten Jahren ist das Flächenpotenzial auf dem bestehenden Werksgelände weitgehend ausgelastet. Gegen eine nordwestliche Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes in Richtung der Bundesautobahn (BAB 4) und eine entsprechende Bauflächendarstellung im FNP spricht, dass diese Variante keine direkte Erweiterung des bestehenden Werksgeländes der Firma Preh Car Connect ermöglicht. Weitere Gründe sind der ungünstige Flächenzuschnitt, die Anordnung der Baufelder und Ausgleichsflächen bei einer solchen Erweiterung sowie das Abstandserfordernis zur BAB 4.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
259/9	Der Ortschaftsrat Mobschatz fordert, die nördlich des Ortsteils Brabschütz aufzuforstenden Flächen unweit des Friedhofsweges als Acker- bzw. Grünland zu belassen.	Die Darstellung als Fläche für Wald und Flurgehölze dient der Umsetzung des im Landesentwicklungsplan und im Regionalplan "Oberes Elbtal/Osterzgebirge" vorgegebenen Ziels der Waldmehrung. Die Steigerung des Waldflächenanteils zielt allgemein auf eine Erhöhung des wirtschaftlichen Nutzens, auf die Steigerung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, auf eine strukturreiche Landschaftsgliederung in ausgeräumten Agrargebieten, auf eine Verbesserung der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes sowie der Biotopvernetzung. Im Regionalplan sind Vorranggebiete Waldmehrung ab einer Flächengröße von 5 ha ausgewiesen. Eine Aufforstung über die Vorranggebiete Waldmehrung ist anzustreben (Z.12.2.4). Diese übergeordneten Zielvorgaben entfalten eine Bindungswirkung für die kommunale Bauleitplanung. Fachliche Grundlage für die räumliche Ausformung möglicher Erstaufforstungsflächen ist die Waldmehrungsplanung des Freistaates Sachsen. Diese Flächenkulisse wurde im Landschaftsplan für die lokale Ebene konkretisiert. Dem Auftrag aus dem Landesentwicklungsplan 2013 entsprechend wurde in die Fortschreibungsprüfung auch das Vorhandensein schutzwürdiger Böden (Bodenwertzahlen ab 50), die für eine landwirtschaftliche Nutzung gesichert werden sollen, einbezogen. Auf solchen Flächen wird in der Regel auf die Darstellung geplanter Waldflächen verzichtet, wenn nicht im Einzelfall wegen einer starken Erosionsgefährdung eine Aufforstung als einzige Maßnahme zur Abwendung der sich daraus ergebenden Gefahren verbleibt. Bei der Übernahme in den Flächennutzungsplan wurde geprüft, ob auf der konkreten Fläche zusätzliche Belange bekannt sind, die diese übergeordneten Ziele überwiegen und somit einer Darstellung als Fläche für Wald und Flurgehölze entgegenstehen. Eine pauschale Ablehnung der Planung ohne die Darlegung entgegenstehender Gründe kann in der Regel nicht zum Verzicht auf die Darstellung führen.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
259/10	Der Ortschaftsrat Mobschatz fordert, die nördlich des Ortsteils Brabschütz aufzuforstenden Flächen "Am Rausch" als Acker- bzw. Grünland zu belassen.	Die Darstellung als Fläche für Wald und Flurgehölze dient der Umsetzung des im Landesentwicklungsplan und im Regionalplan "Oberes Elbtal/Osterzgebirge" vorgegebenen Ziels der Waldmehrung. Die Steigerung des Waldflächenanteils zielt allgemein auf eine Erhöhung des wirtschaftlichen Nutzens, auf die Steigerung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, auf eine	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Liste der Belange der Ortschaft Mobschatz

Dok./BE	Belang	Begründung	Abwägungsvorschlag
		<p>strukturreiche Landschaftsgliederung in ausgeräumten Agrargebieten, auf eine Verbesserung der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes sowie der Biotopvernetzung. Im Regionalplan sind Vorranggebiete Waldmehrung ab einer Flächengröße von 5 ha ausgewiesen. Eine Aufforstung über die Vorranggebiete Waldmehrung ist anzustreben (Z.12.2.4).</p> <p>Diese übergeordneten Zielvorgaben entfalten eine Bindungswirkung für die kommunale Bauleitplanung. Fachliche Grundlage für die räumliche Ausformung möglicher Erstaufforstungsflächen ist die Waldmehrungsplanung des Freistaates Sachsen. Diese Flächenkulisse wurde im Landschaftsplan für die lokale Ebene konkretisiert. Dem Auftrag aus dem Landesentwicklungsplan 2013 entsprechend wurde in die Fortschreibungsprüfung auch das Vorhandensein schutzwürdiger Böden (Bodenwertzahlen ab 50), die für eine landwirtschaftliche Nutzung gesichert werden sollen, einbezogen. Auf solchen Flächen wird in der Regel auf die Darstellung geplanter Waldflächen verzichtet, wenn nicht im Einzelfall wegen einer starken Erosionsgefährdung eine Aufforstung als einzige Maßnahme zur Abwendung der sich daraus ergebenden Gefahren verbleibt.</p> <p>Bei der Übernahme in den Flächennutzungsplan wurde geprüft, ob auf der konkreten Fläche zusätzliche Belange bekannt sind, die diese übergeordneten Ziele überwiegen und somit einer Darstellung als Fläche für Wald und Flurgehölze entgegenstehen. Eine pauschale Ablehnung der Planung ohne die Darlegung entgegenstehender Gründe kann in der Regel nicht zum Verzicht auf die Darstellung führen.</p>	
259/11	<p>Der städtische Bauhof im Ortsteil Brabschütz, Zum Schwarm (Flurstück 200/1 der Gemarkung Brabschütz), soll entsprechend gekennzeichnet in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden.</p>	<p>Das Areal des städtischen Bauhofs umfasst eine Fläche < 0,5 ha. Flächen dieser Größe werden im Flächennutzungsplan (FNP) nicht separat dargestellt. Die Fläche wird daher der angrenzenden Freiraumkategorie Fläche für die Landwirtschaft zugeordnet.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
259/12	<p>Die Berücksichtigung der Fläche im Ortsteil Podemus, Abrundung südlich des Podemuser Rings bis an die Grenze des Landschaftsschutzgebietes - Darstellung als Wohnbaufläche mit geringer Wohndichte (Ifd. Nr. 109 der Übersicht Abstimmung), werde sehr begrüßt .</p>	<p>Den Ausführungen ist zu entnehmen, dass keine Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) gefordert wird.</p>	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p>
Anzahl BE	12		